

INTERNATIONALER REITCLUB BAD GODESBERG E.V.



seit 1952

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern die Gelegenheit zum Pferdesport zu vermitteln, den Reit- und Turniersport sowie die Gemeinschaft aller Reiter und damit auch den internationalen Austausch am Reitsport interessierter Bürger und Gäste im Raum der Bundes- und UN-Stadt Bonn zu fördern und die Völkerverständigung zu pflegen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch reitsportliche Veranstaltungen, besonders durch Förderung des reiterlichen Nachwuchses, und durch überfachliche Angebote.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Internationaler Reitclub Bad Godesberg e.V.". Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wachtberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Deutsche sowie jeder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnhafte Ausländer werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Zur Aufnahme ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Anwärter binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an ihn die Entscheidung der Mitglieder-versammlung beantragen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können um den Reitsport oder den Verein verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende,
 - c) durch förmlichen Ausschluss aus wichtigem Grund, z.B. Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - d) durch Ausschluss, wenn ohne Grund ein Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag entstanden ist; dieser Beschluss kann vom Vorstand gefasst werden.
2. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Mitglied vorläufig ausschließen. Der vorläufige Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gebilligt werden. In diesem Fall ist das Mitglied endgültig ausgeschlossen. Billigt die Mitgliederversammlung den vorläufigen Ausschluss durch den Vorstand nicht, so ist der vorläufige Ausschluss aufgehoben.
3. In den Fällen des Abs.1 Buchstaben c) und d) und des Abs.2 ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Beiträge und sonstige Entgelte werden durch die Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands; sie ist nicht Teil der Satzung.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtung zu den festgesetzten besonderen Bedingungen. Diese Bedingungen, insbesondere auch etwaiges Entgelt, werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium,
- b) der Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten und einem oder mehreren Vizepräsidenten.
2. Das Präsidium repräsentiert den Verein und berät den Vorstand.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Pressewart und dem Schatzmeister. Personalunion ist zulässig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll in den ersten fünf Monaten des Jahres erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinsjugend schlägt der Mitgliederversammlung den Jugendwart zur Wahl vor. Der Jugendwart sollte mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens halb-jährlich dem Präsidium in einer gemeinsamen Sitzung des Präsidiums und des Vorstandes über die Vereinsführung Bericht zu erstatten.
4. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, eines der Mitglieder des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
5. Im Innenverhältnis beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden - oder im Falle dessen Verhinderung vom Leiter der Sitzung - und dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
7. Der Vorstand ist berechtigt, über den Verein Versicherungen für Vorstandsmitglieder zu marktüblichen Konditionen abzuschließen, die für ehrenamtlich tätige Vorstände notwendig sind, wie z.B. eine D&O-Versicherung als Vermögensschadenshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.

§ 9 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt die Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur bis zum Betrag von 500 Euro leisten, darüber hinaus nur mit Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes nach Paragraph 26 BGB.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) den Jahresbericht,
- b) den Rechnungsbericht des für die Kassenführung verantwortlichen Vorstandsmitgliedes,
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) die Neuwahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie der zwei Kassenprüfer,
- e) Änderung der Mitgliedsbeiträge.

2. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht, insbesondere wenn Beschlüsse von nicht unerheblicher Bedeutung anstehen, wie z.B. Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. § 4 Abs. 1c und Abs. 2). Außerdem sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn das Präsidium es verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung per Email und soweit keine E-Mail-Adresse bekannt ist auf dem Postweg ein. Die Tagesordnung ist durch weitere Tagesordnungspunkte zu ergänzen, wenn dies dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wird.

4. Die Berufung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen, die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Der Tag der Absendung der Einladungen und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen.

5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der jedoch selbst stimmberechtigt sein muss, ausgeübt werden.

6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer und, soweit diese verhindert sind, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen, falls sie nicht vorher schon den Mitgliedern in Abschrift zugeleitet worden sind.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Vereins an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. Warendorf oder an eine an deren Stelle getretene Einrichtung, soweit diese gemeinnützig ist, fallen. Das zufallende Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Stand 02.05.2019